



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1988/9/21 87/13/0257

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.09.1988

### Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

#### Norm

BAO §303 Abs1 litb;

#### **Beachte**

Besprechung in: ÖStZ 1989, 172;

#### Rechtssatz

Nach Lehre und Rechtsprechung muß es sich bei neu hervorgekommenen Tatsachen iSd§ 303 Abs 1 lit b BAO um tatsächliche Umstände handeln, die bereits vor Abschluß des Erstverfahrens bestanden haben, aber erst nach dessen rechtskräftigen Abschluß bekanntgeworden sind.

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1988:1987130257.X02

#### Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$